

Satzung des Fördervereins der Kinderzeit-Schule Schwalbach am Taunus e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kinderzeit-Schule Schwalbach am Taunus e.V.“.

(2) Sein Sitz ist in Schwalbach am Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Erziehung und Bildung an der Kinderzeit-Schule – Trilinguale Ganztagschule in freier Trägerschaft gGmbH in Schwalbach am Taunus (im Folgenden: Kinderzeit-Schule). Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Unterstützung der

- Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln,
- Durchführung von schulischen Projekten, die dem Förderungszweck dienen,
- Durchführung von Schulfahrten und -ausflügen,
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Schulkonzepts.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist dabei selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Ziele des Vereines unterstützen möchten und insofern der Kinderzeit-Schule freundschaftlich verbunden sind.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Kündigung der Mitgliedschaft,
- durch Ausschuss aus dem Verein oder
- durch Streichung von der Mitgliederliste

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Vorstand in Textform.

(3) Ein Vereinsausschluss ist bei Satzungsverstößen, vereinschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten – insbesondere zur Beitragszahlung – möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied kann eine Überprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5 Beitragspflicht

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins obliegt neben der Entscheidung über die für die Entwicklung des Vereins zentralen Angelegenheiten insbesondere

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie eines bzw. möglichst zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
- die Abberufung des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Änderung der Satzung und

- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig; entsprechende Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Eine Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder möglich; ein entsprechender Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Beratung oder Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung anstehenden Gründe verlangt wird.

(5) Zu den Mitgliederversammlungen lädt die/der Vereinsvorsitzende mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden; satzungsändernde Beschlüsse, eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins sind in diesem Falle nicht möglich. Sofern die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Vereinsmitglieder verlangt wird, hat diese spätestens binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der hierfür notwendigen Anzahl von Schreiben nach § 7 stattzufinden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Mitgliederversammlung oder in hybrider Form abgehalten werden. Bei virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen teilt der Vorstand den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video oder Telefonkonferenz mit. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein kurzes Protokoll erstellt, das insbesondere die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben hat. Das Protokoll ist von einer/einem 4 Satzung des Fördervereins der Kinderzeit-Schule Schwalbach am Taunus e.V. durch den Vorstand bestimmten Protokollführerin bzw. Protokollführer zu erstellen und von ihr/ihm und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Versendung an die Mitglieder erfolgt per E-Mail.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Schatzmeisterin / eines Schatzmeisters. Es können bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die jeweils

amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Scheidet eines der in Abs. 1 S. 1 genannten Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen; scheidet eines der in Abs. 1 S. 2 genannten Vorstandsmitglieder aus, kann eine Nachwahl erfolgen. Ist nur noch ein Vorstandsmitglied im Amt, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Dabei kann jedes Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB den Verein bei Geschäften bis einschließlich 250,00 Euro alleine vertreten. In sonstigen Fällen ist ein Beschluss des Vorstands notwendig. Dieser kann im Umlaufverfahren (siehe § 6 Abs. 6) beschlossen werden. Das Vereinskonto ist als Guthabenkonto zu führen. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung; 5 Satzung des Fördervereins der Kinderzeit-Schule Schwalbach am Taunus e.V.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ auch als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmerinnen/Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder per Umlaufverfahren (z.B. per Mail) abgestimmt haben. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen innerhalb einer Woche nach Beginn des Umlaufverfahrens zustande gekommen sein. Ein Umlaufverfahren kann durch jedes Vorstandsmitglied eingeleitet werden, in dem es um Abstimmung über einen Beschluss bitten, der allen Vorstandsmitgliedern in Textform zugeht. Damit der Beschluss gültig ist, muss die Stimmangabe jedes Vorstandsmitglieds an alle Vorstandsmitglieder gesendet werden. Fordert ein Vorstandsmitglied die Beratung des Sachverhalts ein, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Beschlüsse sind angemessen zu dokumentieren.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, wenn die Mittel des Vereins dies zulassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine, besser zwei, Person(en) zu Kassenprüfenden. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei 6. Sitzung des Fördervereins der Kinderzeit-Schule Schwalbach am Taunus e.V. ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfenden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kinderzeit Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (wie in § 2.1 genannt) zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 22. März 2013 errichtet und zuletzt am 07.11.2024 geändert und tritt sofort in Kraft.